

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0312-III/4/2015

Wien, am 2. Juni 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 7. April 2015 unter der Zahl 4467/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderprüfung durch Verfassungsschutz bei Visa- und Staatsbürgerschaftsanträgen von Personen aus bestimmten Ländern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 11 und 14:

Vorausgeschickt werden darf, dass es sich hierbei nicht um Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) handelt.

Den Sicherheitsbehörden obliegt gemäß § 21 Abs. 1 SPG die Abwehr allgemeiner Gefahren und gemäß § 28a Abs. 1 SPG die Gefahrenforschung, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme einer Gefahrensituation rechtfertigen, soweit ihnen die Abwehr solcher Gefahren aufgetragen ist.

In § 2 Polizeikooperationsgesetz (PolKG) ist die internationale polizeiliche Amtshilfe als wechselseitige Hilfeleistung bei der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung determiniert. Sie erfolgt zwischen Sicherheitsbehörden einerseits und Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits. Zu den ausländischen Sicherheitsbehörden zählen Behörden, denen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des Staates Gefahrenforschung obliegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch

Personen (Schengener Grenzkodex) regelt im Artikel 5 die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige. So darf ein Drittstaatsangehöriger keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschlossen worden sein.

Es ist daher die Verpflichtungen eines jeden Mitgliedstaates des Schengen Raumes, zu überprüfen, dass ein Drittstaatsangehöriger, dem eine Aufenthaltsberechtigung erteilt oder eine derartige verlängert werden soll, entsprechend zu überprüfen, ob auf ihn diese Umstände tatsächlich nicht zutreffen.

Analog dazu erfolgt eine entsprechende Überprüfung auch vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, da österreichische Staatsbürger ebenso wie Personen, die die Schengen-Außengrenze ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen überschritten haben und im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind, sich ohne weitere Grenzkontrollen ungehindert im Schengenraum bewegen können.

Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung werden auch Informationen ausländischer Sicherheitsbehörden, denen die Gefahrenforschung obliegt, und die im Sinne der Amtshilfe übermittelt worden sind, herangezogen und entsprechend überprüft.

Zu den Fragen 2 bis 8:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4265/J vom 19. August 2002 (4236/AB XXI. GP) verwiesen.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass der Kreis der betroffenen Staaten der tatsächlichen Sicherheitslage angepasst wird.

Zu den Fragen 9, 10 und 12:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 13:

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Entscheidungsfristen so rasch wie möglich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auf begründeten Antrag dem Fremden eine einmalige Bestätigung über die rechtzeitige Antragstellung ausstellen kann (sogenannte Notvignette). Damit ist er zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt. Dringend notwendige Reisen sind daher auch im Verlängerungsverfahren möglich.

Zu den Fragen 15 und 16:

Das Landesamt Verfassungsschutz wird im Rahmen der Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen zum Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit um Stellungnahme im Wege der Amtshilfe ersucht. Im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens unterliegt die Äußerung des Landesamts Verfassungsschutz dem Parteiengehör und Beschwerdemöglichkeiten.

Zu den Fragen 17 und 18:

Es wird auf die den Landesämtern Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Datenanwendungen zurückgegriffen, insbesondere auf die Aktenverwaltung.


Zu den Fragen 19 bis 21:

Nein.

Zu Frage 22:

Informationen aus anonymen Anzeigen werden nur berücksichtigt, wenn sie sich als wahr erwiesen haben und sicherheitsrelevant sind.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	<p>4281/AB-XXV-GR-Anfragebeantwortung</p> <p>hYjynPVEZ01L/JzaBm2S0zrA0n59ncw9nhaAvfag000000000v5T2skZPhuFg5kZFQZ3940iZo8Esy0kQxf OqYJqD0i jkV7NJ1EoPFI8mZDUSLbnCpuKbCTC6/wAnTkC9aKCuJgV2uuq8DMIIEbxHe4E4vgLjcY4IcLQf8T Ef5mAq7mGKtUURjfi9/YZH5NK+exHbAJcMQCgh/BlzYSNvwppgCtvJvbQ5BJqFK3c+Zbc8EYLFuB4/Ej6XUi g57Cy+tGQi jfyGqMhUYgQoQyUJ1aOsy3Rn5tmZjB9ET8UKVqBR+3Y6TFSD2R99nEHOosmmOcZ5Kraz+mi4P LOIZLA==</p>	
	Datum/Zeit	2015-06-03T13:52:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.</p>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	